



**Darius Tuor**  
Fehrenstrasse 15  
Postfach 1471  
8032 Zürich  
+41 43 244 72 23  
www.klzh.ch

Seite 1/1

Referenz-Nr.: 71600862-9  
Betriebs-Nr.: 123831

Elgger Nachbarbräu  
Herr Bruno Hediger  
Vordergasse 19  
8353 Elgg

19.09.2016

**Protokollnummer 71600862-9;  
Inspektionsbericht**

Sehr geehrter Herr Hediger

Sie erhalten in der Beilage den Bericht zu unserer letzten Inspektion in Ihrem Betrieb.

Bei Fragen geben wir Ihnen gerne Auskunft.

Freundliche Grüsse

**Kantonales Labor Zürich**

Darius Tuor, Lebensmittelkontrolleur

Hinweis: Bitte verwenden Sie in Ihrer Korrespondenz die Referenz 71600862-9.



Elgger Nachbarbräu  
Herr Bruno Hediger  
Vordergasse 19  
8353 Elgg

19.09.2016

## Inspektionsbericht

### Betriebs- und Inspektionsdaten

Betrieb	Elgger Nachbarbräu, Vordergasse 19, 8353 Elgg
Verantwortlich	Herr Bruno Hediger
Datum	17.09.2016
Uhrzeit	11.30 - 12.30
Protokollnummer	71600862-9

### Anwesende

Betrieb	Herr Bruno Hediger
Inspektion durch	Herr Darius Tuor, Lebensmittelkontrolleur

### Befund

Kontrollierte Bereiche: Selbstkontrollkonzept, Produktionsraum, Lager, Kennzeichnung

- 1. Selbstkontrollkonzept**  
Soweit überprüft keine Bemerkungen.
- 2. Lebensmittel**
  - 2.1 Die Kennzeichnung der Biere ist ungenügend: Es fehlt das Nennfüllvolumen auf der Etikette und die Zutat "Malz" ist ungenügend,
- 3. Prozesse und Tätigkeiten**  
Soweit überprüft keine Bemerkungen.
- 4. Räumlich-betriebliche Voraussetzungen**  
Soweit überprüft keine Bemerkungen.



### **Beurteilung**

Die vorstehend aufgeführten Mängel verstossen gegen Art. 2ff der Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln vom 23.11.2005.

### **Verfügung**

- I. Für die Mängelbehebung werden nachstehende Fristen gesetzt:  
Ziffer 2.1: Bei Neudruck der Etiketten sind das Nennfüllvolumen (Mindesthöhe 4mm) und die Malzart (z.B. **Gerstenmalz**) anzugeben.
- II. Die zur Feststellung der aufgeführten Mängel entstandenen Kosten von CHF 63.80 gemäss beiliegender Rechnung werden gestützt auf Art. 45 des eidg. Lebensmittelgesetzes vom 09.10.1992 und die Verfügung der Gesundheitsdirektion über die Gebühren des Kantonalen Labors vom 30.06.1995 (Stand vom 15.10.2007) der verantwortlichen Person auferlegt.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 5 Tagen, vom Tag nach Empfang der Mitteilung an gerechnet, beim Kantonalen Labor Zürich schriftlich Einsprache erhoben werden (Art. 52 und Art. 55 Abs. 1 LMG).
- IV. Mitteilung an die verantwortliche Person.

### **Kosten**

Wir bitten Sie, den Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen mit dem beiliegenden Einzahlungsschein zu begleichen.

Kantonales Labor Zürich  
Lebensmittelinspektorat

Darius Tuor, Lebensmittelkontrolleur

Beilage:  
Rechnung Nr. 233296